



Kontaktrecht für den Ex der Mutter?



In einer jüngst ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hat dieser ent-

schieden, dass dem früheren Partner (Ex) der Mutter, der nicht Vater des Kindes ist, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Kontaktrecht eingeräumt werden kann. Man spricht davon, ob ein „Dritter“ ein Kontaktrecht bekommt.

Kontaktrecht bei Kindeswohl. Ein Kontaktrecht kann einem Dritten, der keine rechtliche Beziehung zum Kind hat, eingeräumt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient. Insbesondere, wenn während der aufrechten Partnerschaft quasi die Rolle des „Elternersatzes“ eingenommen wurde, kann ein begründetes Recht bestehen. Besonders gilt dies dann, wenn keine Kontakte des Kindes zu einem leiblichen Elternteil bestehen. Eine Störung des aktuellen Familienlebens soll durch ein übermäßiges Kontaktrecht eines Dritten aber vermieden werden.

Patchworkfamilien. In sogenannten Patchworkfamilien kommt es naturgemäß oft vor, dass ein neuer Partner die Rolle eines Elternteils zu einem Kind des anderen Partners ausübt. Oft kann dabei im Laufe der Jahre eine enge Beziehung entstehen. Im Falle der Beendigung der Lebensgemeinschaft stellt sich oft die Frage, ob dieser Dritte ebenso ein Kontaktrecht geltend machen kann. Ausdrücklich stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass es sich beim Kontaktrecht des Dritten nicht um ein Recht zweiter Klasse handle. Eine Störung des Familienfriedens durch übermäßige Kontakte ist im Sinn des Kindeswohls aber zu vermeiden. Dies muss dann im Einzelfall entschieden werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch einer Person, die kein leibliches Verhältnis zum Kind hat, unter Umständen ein Kontaktrecht zusteht.

